

HAUPTSATZUNG
der Stadt SCHWEICH
vom 07.03.2016
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.02.2026

(Bereinigte Fassung)

Der Stadtrat Schweich hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigungen kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	1
§ 2 Ortsbezirke	2
§ 3 Ältestenrat des Stadtrates	2
§ 4 Ausschüsse des Stadtrates	2
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse	3
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Stadtbürgermeister	3
§ 7 Beigeordnete	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats	4
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrats	5
§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten	5
§ 11 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters	5
§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	6
§ 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	6
§ 15 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schweich erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich an der Römischen Weinstraße zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung oder Zeitungen die Veröffentlichung von dringlichen Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgt, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Issel wird der Ortsbezirk Issel gebildet.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates Issel beträgt 11 Mitglieder.

§ 3 Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse, mit der angegebenen Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter:
- Haupt- und Finanzausschuss
11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
 - Bauausschuss
11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
 - Stadtentwicklungsausschuss (Gewerbe, Infrastruktur, Kultur und Fremdenverkehr/ Tourismus)
11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter .
 - Flur- und Wegeausschuss (Landwirtschaft und Weinbau)
8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
 - Sozialausschuss (Kinder, Jugend, Familie, Senioren, Sport)
11 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
 - Rechnungsprüfungsausschuss
5 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
 - Umlegungsausschuss
3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schweich gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist das vorberatende Gremium für den Stadtrat, insbesondere für Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Ihm wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € ,
 4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis 200.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
 7. die Vermietung und Verpachtung der stadteigenen Wohn- und Geschäftsräume sowie unbebauter städtischer Grundstücke;
 8. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b der Gemeindeordnung.
- (3) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Erteilung von Auftragserweiterungen bis 50.000,00 €, die sich bei der Durchführung von Baumaßnahmen zwangsläufig ergeben;
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Auftragssumme von 100.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 3. das Einvernehmen in den Fällen des § 36 BauGB, jedoch beschränkt auf die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
- (4) Dem Bauausschuss wird die Vorberatung zu Bebauungsplänen übertragen.
- (5) Dem Stadtentwicklungsausschuss werden die Aufgaben der Erarbeitung von Konzepten im Sinne von Zukunftsperspektiven/eines Vordenkens, das Setzen von Eckpunkten und Prioritäten sowie die Formulierung von Empfehlungen zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Stadt Schweich in den Bereichen Bauen und Wohnen, Verkehr, Gewerbe, Infrastruktur, Grünflächen übertragen.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Stadtbürgermeister

- (1) Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall; der Haupt- und Finanzausschuss ist über die erteilten Vergaben zu informieren;
 2. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrats bis zu einer Wertgrenze von 250,00 € im Einzelfall;
 3. Gewährung von Erstattungen des Nettonutzungsentgeltes für stadteigene Liegenschaften an städtische Vereine, beschränkt auf eine Nutzung je Verein im Haushaltsjahr. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zu Beginn des Haushaltsfolgejahres eine Übersicht der gewährten Erstattungen vorzulegen.
 4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall, mit Ausnahme zinsloser Stundungen;
 5. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
 6. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Stadt Schweich hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags und eines Sitzungsgeldes **gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich**. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes **gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich** je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. **gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich** je Sitzung, wenn sie mindestens ein in Ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren

tatsächlich betreuen oder

2. **gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich** je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl der Stadtratssitzungen zuzüglich 2 Sitzungen nicht übersteigen.
- (7) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des nach Absatz 2 festgesetzten Sitzungsgeldes.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrats

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes **gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich**.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes **gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Schweich**.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Die Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach Satz 1 wird gemäß § 12 Abs. 2 KomAEVO um 20 v. H. erhöht. Die Erhöhung nach Satz 2 endet mit dem Ausscheiden des am 01.04.2023 im Amt befindlichen Stadtbürgermeisters.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Stadtratsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Abs. 1 Satz 2, mindestens jedoch 20,00 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 8 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 50 v. H. der Aufwandsentschädigung die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt

getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Höhe der Entschädigung je volle Stunde bemisst sich nach dem Mindestlohn nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).
- (2) Moderatoren sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter, die an Sitzungen im Stadtrat oder in einem Ausschuss sowie in vergleichbaren Gremien teilnehmen, erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 8 Abs. 2, jedoch ohne monatlichen Grundbetrag.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Die Änderungen der §§ 8, 9, 10 und 12 der Hauptsatzung treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Die übrigen Änderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.12.2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.07.2014 außer Kraft.

Schweich, den 07.03.2016
Stadt Schweich (DS)
Lars Rieger, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Die Hauptsatzung vom 07.03.2016 ist am 12.03.2016 in Kraft getreten.
Die 1. Änderungssatzung vom 09.01.2019 ist rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft getreten.
Die 2. Änderungssatzung vom 07.01.2020 ist am 11.01.2020 in Kraft getreten.
Die 3. Änderungssatzung vom 02.05.2023 ist am 12.05.2023 in Kraft getreten.
Die 4. Änderungssatzung vom 18.07.2024 ist am 10.08.2024 in Kraft getreten.
Die 5. Änderungssatzung vom 19.02.2026 ist am 14.03.2026 in Kraft getreten.